

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Ruppertsberg VII
Aktenzeichen: 41050-HA10.2

67433 Neustadt, 10.06.2014
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstück)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Matthias Köhr, Forstgasse 37 in 67152 Ruppertsberg, erhältlich.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR Rheinpfalz bis spätestens zum 21.07.2014 zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die den festgesetzten Mindestpreis unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR Rheinpfalz zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für das Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR Rheinpfalz nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt wird. Außerdem wird darin die Höhe des von dem Empfänger zu leistenden Geldausgleiches festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstück ruhen, wird im Flurbereinigungsplan ein Ausgleich in Höhe von 364,41 € für eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Pfalzwerke Netz AG gewährt. Die damit verbundenen Wertminderungen sind damit abgegolten.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf dem Massegrundstück

Das Massegrundstück wird zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf dem Massegrundstück keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä., durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Der Empfänger des Massegrundstückes hat die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot noch nicht enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Beiträge zum Wiederaufbau

Der Empfänger des Massegrundstückes hat zusätzlich zu dem Geldausgleich für dieses Grundstück die von der Teilnehmergeinschaft vorfinanzierten Beiträge zu den Wiederaufbaukosten an die Teilnehmergeinschaft zu erstatten. Der Betrag ist aus der öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich. Im Flurbereinigungsplan werden keine Festsetzungen über die Heranziehung zu Wiederaufbaubeiträgen getroffen. Dieser Beitrag wird zusätzlich zusammen mit dem Geldausgleich für das Massegrundstück angefordert.

11. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt wird der Erwerber durch das DLR Rheinpfalz zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

12. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz. Der von dem Empfänger des Massegrundstückes zu leistende Geldausgleich ist auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

13. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.